

Aktenzeichen:

9 U 107/26

12 HK O 36/25 LG Mainz



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Colleon AG, vertreten durch d. Vorstand, An der Fahrt 8, 55124 Mainz

- Beklagte, Widerklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße 47,
70178 Stuttgart

- Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Wettbewerbsstreitigkeit

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2026 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz vom 23.12.2025 - Az. 12 HK O 36/25 - teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Mit der Klage macht der Kläger wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegenüber der Beklagten geltend.

Bei dem Kläger handelt es sich um einen qualifizierten Verbraucherverband. Die Beklagte ist ein bundesweit tätiges Inkassounternehmen.

Die Verbraucherin [REDACTED] beauftragte im Januar 2025 über die Website *www.dein-rundfunkbeitrag.de* die Firma Digitaler Post Service - FZCO, Dubai, mit der Übersendung eines Anmeldeformulars zur Abmeldung einer Wohnung von der Pflicht auf Leistung des Rundfunkbeitrags der GEZ. Auf eine im Januar 2025 übersandte Rechnung über 39,99 Euro leistete sie keine Zahlung, vielmehr erklärte sie mit E-Mail vom 21.01.2025 den Widerruf des Rechtsgeschäfts.

Daraufhin mahnte die mit der Einziehung der Forderung beauftragte Beklagte die Verbraucherin mit Schreiben vom 27.06.2025 und erklärte hierbei, die Verbraucherin habe auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen in § 355a Abs. 4 BGB nach vollständiger Vertragserfüllung ihr Widerrufsrecht verloren. Hinsichtlich der Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K5 Bezug genommen.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 27.06.2025 ab und forderte sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von pauschal 243,51 Euro auf.

Der Kläger hat erstinstanzlich vorgetragen, die Beklagte habe die Verbraucherin mit der Angabe einer nicht existierenden Vorschrift - nämlich des § 355a Abs. 4 BGB - getäuscht, infolgedessen diese nicht in der Lage gewesen sei zu überprüfen, inwieweit die von der Beklagten aufgestellte Behauptung zutreffe, nach der ein vom Verbraucher erklärtes Einverständnis mit der sofortigen Ausführung der beauftragten Dienstleistung zum Erlöschen des Widerrufsrechts führe. Der Verbraucher werde aufgrund der Aussage der Beklagten, das zuvor von der Beklagten behauptete „Anerkenntnis“ stehe im Einklang mit der angeblich aus § 355a Abs. 4 BGB folgenden Rechtslage, im Zweifel von einer Überprüfung der wahren Rechtslage absehen. Weder habe die Verbraucherin ein Anerkenntnis abgegeben, noch existiere die von der Beklagten genannte Vorschrift. Die Beklagte habe demgemäß zur Begründung ihrer Aussage, es bestehe kein Widerrufsrecht, auf eine tatsächlich nicht existierende Rechtsnorm sowie auf ein nicht erklärtes Anerkenntnis der Verbraucherin verwiesen, sodass eine Irreführung im Sinne des § 5 UWG gegeben sei.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt, die Beklagte unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen,

es zu unterlassen, an einen Verbraucher im Auftrag eines Dritten, mit dem der Verbraucher angeblich einen entgeltpflichtigen Dienstvertrag geschlossen hat, den der Verbraucher nach Vertragsschluss vorsorglich widerrufen hat, eine Zahlungsaufforderung zu versenden und in dieser zu behaupten, der Verbraucher habe dem Dritten gegenüber anerkannt, bei einer vollständigen Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht zu verlieren, was der gesetzlichen Regelung des § 355a Abs. 4 BGB entspreche, wie geschehen in der Auskunft der Beklagten an die Verbraucherin [REDACTED]

[REDACTED] vom 30.04.2025 (Anlage K 5), sowie

an die Klägerin 243,51 Euro zzgl. Zinsen zu bezahlen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt, die Klage abzuweisen. Widerklagend hat sie die Zahlung von 243,51 Euro zzgl. Zinsen geltend gemacht.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich vorgetragen, die Verbraucherin habe auf der Website einen Bestellbutton angeklickt, auf dem sich der Hinweis befinde, dass sie eine kostenpflichtige Bestellung abgebe. Weiter habe sie auch ein Häkchen gesetzt, mit dem sie sich mit der Ausführung der Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist einverstanden erklärt habe. Tatsächlich stehe der Verbraucherin daher kein Widerrufsrecht zu, sodass die Beklagte keine falsche Auskunft erteilt habe. Jedenfalls fehle es insoweit an einer geschäftlichen Relevanz. Maßgeblich sei, dass zum Ausdruck gebracht worden sei, dass sich die Verbraucherin mit der sofortigen Ausführung der Dienstleistung einverstanden erklärt habe. Soweit der Kläger dies mit Nichtwissen bestreite, sei dies zum einen unzureichend, zum anderen verspätet.

Aufgrund der unberechtigten Abmahnung sei der Kläger verpflichtet, seinerseits der Beklagten die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Die 12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz hat die Beklagte mit Urteil vom 23.12.2025 unter Androhung von Ordnungsmitteln antragsgemäß verurteilt. Die Widerklage hat es abgewiesen.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dem Kläger stehe ein Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1 UWG hinsichtlich der aus dem Antrag ersichtlichen Äußerung zu, da diese irreführend sei. Die Äußerung der Beklagten als geschäftliche Handlung verstoße gegen § 5 Abs. 1 UWG. Die Äußerung der Beklagten, die Verbraucherin habe anerkannt, dass sie bei einer vollständigen Vertragserfüllung ihr Widerrufsrecht verliere, was der gesetzlichen Regelung in § 355a Abs. 4 BGB entspreche, sei nicht richtig. Ob sie tatsächlich ihr Widerrufsrecht verloren habe, sei unerheblich, da alleine auf die Richtigkeit der getroffenen Aussage abzustellen sei. Gerade durch den Verweis auf eine nicht existierende Rechtsnorm gebe die Beklagte in dem streitgegenständlichen Schreiben zu verstehen, dass sie von einer eindeutigen Rechtslage und damit von einer Feststellung durch die Beklagte ausgehe, sodass eine irreführende Täuschung gegeben sei. Auch bestehe die erforderliche Wiederholungsgefahr, nachdem die Beklagte erklärt habe, es sei nicht auszuschließen, dass ihren Beschäftigten auch künftig Schreibversehen unterlaufen würden.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten folge aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die Widerklage sei unbegründet. Mangels missbräuchlicher, sondern rechtmäßiger Abmahnung des Klägers komme ein Erstattungsanspruch der Beklagten hinsichtlich der Abmahnkosten der Beklagten nicht in Betracht.

Gegen das am 02.01.2026 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 28.01.2026 Berufung eingelegt, mit der sie sich gegen die erstinstanzliche Verurteilung wendet und die sie unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen damit begründet,

die beanstandete Äußerung sei nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als geäußerte Rechtsansicht zu werten. Eine dahingehende Prüfung habe das Landgericht nur unzureichend und fehlerhaft vorgenommen. Darüber hinaus habe das Landgericht unzutreffend eine geschäftliche Relevanz bejaht, da die kommunizierte Rechtslage der tatsächlichen Rechtslage entspreche.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Mainz vom 23.12.2025 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt unter Bezugnahme auf sein erstinstanzliches Vorbringen vor,

zutreffend habe das Landgericht die Information über die Rechtslage als unrichtige Tatsachenbehauptung und nicht lediglich als Rechtsansicht gewertet. Jedenfalls die apodiktische Behauptung, das von Frau [REDACTED] erklärte Anerkenntnis entspreche „den gesetzlichen Regelungen in § 355a Abs. 4 BGB“, stelle eine objektiv falsche rechtliche Auskunft dar, welche die Beklagte auf ausdrückliche Nachfrage der Frau [REDACTED] erteilt habe. Eine Wiederholungsgefahr sei ohne Weiteres gegeben.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die angegriffene Entscheidung des Landgerichts Bezug genommen.

II.

Die zulässige - insbesondere statthafte (§ 511 Absätze 1 und 2 ZPO), der gesetzlichen Form (§ 519 ZPO) und Frist (§ 517 ZPO) gemäß eingelegte sowie form- und fristgerecht begründete (§ 520 ZPO) Berufung der Beklagten ist begründet. Diese richtet sich hierbei alleine gegen die Verurteilung hinsichtlich der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Zahlung von Abmahnkosten, nicht hingegen gegen die Abweisung der Widerklage, sodass hierüber nicht zu befinden war.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist der Kläger nach §§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG prozessführungsbefugt. Diese Vorschriften regeln neben der Aktivlegitimation gerade auch die Prozessführungsbefugnis (sog. Lehre von der Doppelnatur, vgl. BGH, NJW 2007, 593, 594, Rdnr. 23; Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 8, Rdnr. 3.9, m.w.N.; Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler/Alexander, UWG, 43. Aufl. 2025, § 3 UKlaG, Rdnr. 4, m.w.N.; MünchKomm-Fritzsche, Lauterkeitsrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 UWG, Rdnr. 394; Goldmann in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Aufl. 2021, § 8, Rdnr. 326 f., m.w.N.; Walker-Walker, UKlaG, 1. Aufl. 2016, § 3, Rdnr. 1, m.w.N.). Der klagende Verein ist unstreitig als qualifizierter Verbraucherverband in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Klage ist zudem vom unstreitigen Satzungszweck des Klägers umfasst. Nach § 2 seiner Satzung verfolgt der Kläger unter anderem den Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen. Die Klagebefugnis steht zwischen den Parteien im Übrigen nicht im Streit.

Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch hinsichtlich des streitgegenständlichen Schreibens der Beklagten vom 30.04.2025 (Anlage K-5),

Ein solcher rechtfertigt sich nicht aus §§ 8 Abs. 1, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG.

Bei dem streitgegenständlichen Schreiben der Beklagten handelt es sich um eine geschäftliche Handlung. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Erfasst sind damit auch Handlungen nach Geschäftsabschluss. Hierunter können alle täuschenden Erklärungen fallen, soweit sie dem (weiteren) Produktabsatz dienen oder mit der Vertragsdurchführung objektiv zusammenhängen und geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen des Vertragspartners zu beeinflussen (BGH GRUR 2013, 945 – Standardisierte Mandatsbearbeitung; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 32. Ed. 1.5.2026, UWG § 5 Rn. 32).

Das von der Beklagten veranlasste Schreiben erfüllt diese Voraussetzungen, da es darauf gerichtet ist, den Bestand des Vertrages unter Verweis auf ein nicht bestehendes Widerrufsrecht zu sichern, den zwischen der Verbraucherin [REDACTED] und der Firma Digitaler Post Service - FZCO, Dubai, bestehenden Vertrag durchzuführen und die daraus resultierende Zahlungsforderung durchzusetzen (vgl. auch BeckOK UWG/Alexander, 31. Ed. 1.2.2026, UWG § 2 Rn. 204).

Das genannte Schreiben ist indes nicht unlauter und damit nicht nach § 3 UWG unzulässig.

Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Erfasst sind sämtliche Aussagen oder Äußerungen eines Unternehmers, die sich auf Tatsachen beziehen und die damit einer inhaltlichen Überprüfbarkeit zugänglich sind (BGH GRUR 1989, 608 – Raumausstattung; BGH GRUR 2002, 182 – Das Beste jeden Morgen; BGH GRUR 2008, 443 – Saugeinlagen; KBF/Bornkamm/Feddersen Rn. 2.134; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 32. Ed. 1.5.2026, UWG § 5 Rn. 44).

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG ist insoweit eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält über Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche aufgrund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechte bei Leistungsstörungen. Eine Irreführung über Verbraucherrechte kommt danach in Betracht,

wenn ein Unternehmer Kunden, die von einem Anfechtungs-, Widerrufs-, Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch machen wollen, planmäßig und wider besseres Wissen erklärt, ein solches Recht stehe ihnen nicht zu (KG Berlin GRUR 2015, 83 – konfigurierte Notebooks u.a. mit Hinweis auf BGH GRUR 1977, 498 – Aussteuersortimente; BGH GRUR 1986, 816 – Widerrufsbelehrung bei Teilzahlungskauf; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 5 Rn. 8.6). Des Weiteren kann ein Schreiben, mit dem ein von einem Kunden geltend gemachter vertraglicher Anspruch zurückgewiesen wird, eine unlautere Irreführung beinhalten, wenn der Unternehmer darin eine ihm nachteilige höchstrichterliche Rechtsprechung unrichtig wiedergibt oder durch unwahre Angaben eine solche Rechtsprechung negiert (BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 31. Ed. 19.2.2026, UWG § 5 Rn. 865; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, a.a.O.).

Von tatsachenbezogenen Äußerungen sind hierbei solche Äußerungen abzugrenzen, die (rein) subjektiven Inhalts sind und, der allgemeinen Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung folgend, durch ein Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind (BVerfG NJW 2016, 3360; BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 32. Ed. 1.5.2026, UWG § 5 Rn. 46). Einer erkennbar im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerten Rechtsansicht fehlt danach die zur Erfüllung des Tatbestands der Irreführung erforderliche Eignung zur Täuschung. Hierfür bedarf es nicht zwingend des ausdrücklichen Hinweises, dass es sich lediglich um die eigene Rechtsauffassung handelt.

Anders verhält es sich bei Äußerungen, mit der eine eindeutige, tatsächlich aber nicht bestehende Rechtslage behauptet wird, und der angesprochene Verkehr dies als Feststellung versteht (BGH GRUR 2019, 754 – Prämiensparverträge; BGH GRUR-RS 20250, 13411 – Fernwärmepreis). Auch eine objektiv falsche rechtliche Auskunft eines Unternehmers, die er auf eine ausdrückliche Nachfrage des Verbrauchers erteilt, kann zur Irreführung und Beeinflussung des Verbrauchers geeignet sein (BGH GRUR 2019, 754 – Prämiensparverträge; BGH GRUR 2020, 886 – Preisänderungsregelung; BGH GRUR-RS 20250, 13411 – Fernwärmepreis; vgl. insgesamt BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 31. Ed. 19.2.2026, UWG § 5 Rn. 54, m.w.N.).

Für die Bewertung der Irreführung ist hierbei entscheidend, ob das Verständnis, welches die in Rede stehende geschäftliche Handlung bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (vgl. Senat, Urteil vom 21. Dezember 2022 - 9 U 591/22 -; BGH, GRUR 2018, 1263, 1264, Rdnr. 11 - Vollsynthetisches Motorenöl; 2016, 1193, 1194, Rdnr. 20 - Ansprechpartner; 2013, 1254, 1255, Rdnr. 15, m.w.N. - Matratzen Factory Outlet; Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 5, Rdnr. 1.56; Fezer-Peifer/Obergfell, UWG, 3. Aufl. 2016, § 5, Rdnr. 230). Dabei ist maßgeblich, welchen Gesamteindruck die geschäftliche Handlung bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft

(vgl. Senat, a.a.O.; BGH, a.a.O.; Götting/Nordemann-Götting, UWG, 3. Aufl. 2016, § 5, Rdnr. 0.84; Fezer-Peifer/Obergfell, a.a.O.). Insoweit ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen, welcher der geschäftlichen Handlung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (vgl. Senat, a.a.O.; EuGH, NJW 1998, 3183, 3185, Tz. 31 - 6-Korn-Eier; BGH, GRUR 2014, 1013, 1017, Rdnr. 33 - Original Bach-Blüten; 2004, 793, 796 - Sportlernahrung II; Köhler/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, Rdnr. 1.76, m.w.N.; Dreyer in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Aufl. 2021, § 5, Rdnr. 187; Götting/Nordemann-Götting, a.a.O., Rdnr. 0.93).

Nach allgemeinen Grundsätzen obliegt dem Kläger die Darlegung und ggfls. auch der Beweis derjenigen Behauptungen, aus denen ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot abgeleitet wird (vgl. BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 32. Ed. 1.5.2026, UWG § 5 Rn. 257).

Das für die Beurteilung maßgebliche Verkehrsverständnis vermag hierbei der - ständig mit Wettbewerbssachen befasste - Senat ohne Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe zu beurteilen. Denn er verfügt aufgrund eigenen Erfahrungswissens selbst über die erforderliche Sachkunde. Gehören die entscheidenden Richter nämlich selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen, bedarf es im Allgemeinen keines durch eine Meinungsumfrage untermauerten Sachverständigen-gutachtens, um das Verständnis des Verkehrs zu ermitteln (vgl. Senat, a.a.O.; BGH, GRUR 2013, 401, 404, Rdnr. 32, m.w.N. - Biomineralwasser; 2004, 244, 245, m.w.N. - Marktführerschaft; OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Februar 2016 - I-15 U 58/15 -, BeckRS 2016, 07926, Rdnr. 17; Götting/Nordemann-Götting, UWG, 3. Aufl. 2016, § 5, Rdnr. 0.114). Dies gilt unabhängig davon, ob das Gericht im konkreten Fall eine Irreführung aufgrund eigener Sachkunde bejahen oder verneinen möchte (vgl. Senat, a.a.O.; BGH, GRUR 2004, 244, 245, m.w.N. - Marktführerschaft).

So liegt der Fall hier. Denn das streitgegenständliche Schreiben der Beklagten als geschäftliche Handlung richtet sich an alle Verbraucher, die als Adressat einer Zahlungsaufforderung in Zusammenhang mit einem Dienstleistungsvertrag wie dem vorliegend gegenständlichen in Betracht kommen. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Senatsmitglieder. Einer darüber hinausgehenden besonderen Erfahrung zur Feststellung der Verkehrsauffassung bedarf es nicht.

Nach den oben dargestellten Grundsätzen kann eine Irreführung nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.

Die in dem Schreiben der Beklagten vom 27.06.2025 enthaltene Erklärung, Frau [REDACTED] habe „anerkannt“, bei einer vollständigen Vertragserfüllung ihr Widerrufsrecht zu verlieren, stellt keine unrichtige Tatsachenbehauptung dar. Vielmehr ist dieses dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte auf die gesetzliche Folge des Ausschlusses eines Widerrufsrechts hinweist, wobei durch Auslegung zu ermitteln ist, wie der Inhalt des Schreibens von einem verständigen Durchschnittsverbraucher zu verstehen ist.

Der Aussagegehalt des Schreibens beschränkt sich entgegen der Ansicht des Klägers nicht alleine auf den Wortlaut „Anerkenntnis“, demgemäß eine - tatsächlich nicht abgegebene - konstitutive Erklärung mit dem Inhalt abgegeben worden sein soll, dass ein Widerrufsrecht nicht besteht. Ein vorgebliches Anerkenntnis würde sich nämlich alleine auf die Begründung eines Schuldverhältnisses beziehen (§ 781 Satz 2 BGB), während vorliegend allenfalls der Verzicht auf ein Widerrufsrecht in Betracht käme, sodass bereits der Wortlaut die vom Kläger vorgenommene Auslegung nicht trägt.

Auch aus den weiteren Umständen des vorliegenden Falles kann dem vorgenannten Schreiben ein dahingehender Inhalt nicht beigemessen werden. Insoweit ist nämlich zu beachten, dass das Schreiben der Beklagten ausdrücklich darauf Bezug nimmt, dass Frau [REDACTED] „durch Setzen des Häkchens einverstanden [war] und ausdrücklich verlangt [habe], dass [...] bereits vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung“ begonnen werden könne. Dies zugrundelegend habe sie „dabei anerkannt“, das Widerrufsrecht bei einer vollständigen Vertragserfüllung zu verlieren. Die Beklagte nimmt hierbei ausdrücklich auf den Bestellprozess hinsichtlich der vereinbarten Dienstleistung Bezug, in dessen Verlauf sich die Verbraucherin durch das Setzen eines Häkchens mit der umgehenden Durchführung des Vertrages einverstanden erklärt hat. Die Angaben der Beklagten sind demgemäß alleine in der Weise zu verstehen, dass darauf hingewiesen werden soll, dass Frau [REDACTED] aufgrund des Bestellprozesses mit der umgehenden Durchführung des Vertrages gleichfalls akzeptiert hat, kein Widerrufsrecht mehr ausüben zu können. Diese Aussage entspricht unstreitig der Rechtslage, sodass unrichtige Angaben der Beklagten insoweit nicht festgestellt werden können.

Dass die Verbraucherin im Rahmen des vorgenannten Bestellprozesses dieses Häkchen tatsächlich nicht gesetzt hat, wurde von dem hierfür darlegungspflichtigen Kläger im Übrigen nicht dargetan. Soweit er diesen Vortrag der Beklagten lediglich mit Nichtwissen bestritten hat, ohne selbst konkrete Ausführungen zum Bestellablauf zu tätigen, stellt dies bereits keinen ausreichenden Sachvortrag des Klägers dar, der im Rahmen der Prüfung einer irreführenden geschäftlichen Handlung der Beklagten zugrunde gelegt werden könnte. Offen bleiben kann infolgedessen, ob die Beklagte gemäß der Ansicht des Klägers eine sekundäre Darlegungslast trägt. Denn in jedem

Fall obliegt es zunächst der darlegungsbelasteten Partei, ihr Vorbringen zu konkretisieren und zu detaillieren (statt vieler BGH NJW 1999, 1404 (1405)). Substantiiertes Vorbringen kann sodann grundsätzlich nicht pauschal bestritten werden (BGHZ 217, 327 = NZG 2018, 497 Rn. 20; BGH NJW 2021, 3464 Rn. 22; NZG 2020, 1149 Rn. 15; NJW 2010, 1357 Rn. 16; zur Substantiierung durch Vorlage eines Strafurteils und der daraus resultierenden erhöhten Darlegungslast des Streitenden BGH NJW 2022, 705 Rn. 12 f.; BeckOK ZPO/von Selle, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 138 Rn. 18). Fehlt es hingegen - wie im vorliegenden Fall - bereits an einem substantiierten Vorbringen des darlegungspflichtigen Klägers, kommt eine Substantiierungspflicht der Gegenseite in jedem Fall nicht in Betracht.

Eine Irreführung folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte unzutreffend auf die „gesetzlichen Regelungen in § 355a Abs. 4 BGB“ Bezug genommen hat. Zwar ist diese Angabe unstreitig unzutreffend, weil die genannte Vorschrift weder existent ist noch die behauptete Rechtsfolge normiert. Diese folgt vielmehr unstreitig aus § 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB.

Die unrichtige Bezeichnung der Norm alleine rechtfertigt indes entgegen der Ansicht des Klägers nicht eine Irreführung des Verbrauchers. Eine Irreführung kann bei Äußerungen über Rechtsansichten nämlich nur dann angenommen werden, wenn der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht (KG, Urteil vom 27. März 2013 - 5 U 112/11, juris Rn. 101; Peifer/Obergfell in Fezer/Büscher/Obergfell a.a.O. § 5 Rn. 425a; Köhler, WRP 2009, 898, 907; vgl. auch BGH, Urteil vom 4. Mai 2017 - I ZR 113/16, GRUR 2017, 1144 Rn. 16 und 19 = WRP 2018, 69 - Reisewerte). Ebenso ist eine objektiv falsche rechtliche Auskunft eines Unternehmers, die er auf eine ausdrückliche Nachfrage des Verbrauchers erteilt, zur Irreführung und Beeinflussung des Verbrauchers geeignet, weil sie ihn daran hindert, eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen (vgl. EuGH, Urteil vom 16. April 2015 - C-388/13, GRUR 2015, 600 Rn. 40 = WRP 2015, 698 - UPC; BGH, Urteil vom 25. April 2019 - I ZR 93/17 -, Rn. 32, juris). In solchen Fällen ist die Äußerung einer Rechtsansicht, obgleich Meinungsäußerung, zur Täuschung der Verbraucher geeignet, weil sie eine unzutreffende Tatsachenvorstellung hervorruft (Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 5 Rn. 1.18).

So liegt der Fall hier indes gerade nicht. Die mitgeteilte Rechtsfolge, ein Widerrufsrecht sei ausgeschlossen, ist nämlich nicht unzutreffend. Unstreitig besteht ein Widerrufsrecht im vorliegen-

den Fall nach § 356 Abs. 5 Nr. 2 BGB nicht, demgemäß eine unzutreffende Tatsachenfeststellung bei dem Verbraucher gerade nicht hervorgerufen wird.

Alleine der Umstand, dass die Beklagte diese tatsächlich bestehende Rechtsfolge aufgrund eines Schreibfehlers unzutreffend auf § 355a Abs. 4 BGB stützt, gibt dem Schreiben der Beklagten nicht die Qualität einer unzutreffenden und damit irreführenden, feststellenden Rechtsansicht. Entgegen der Ansicht des Klägers kann nämlich die unzutreffende Benennung der Rechtsnorm nicht isoliert von der geäußerten Rechtsauffassung, ein Widerrufsrecht bestehe nicht, bewertet werden. Es handelt sich nicht um zwei selbständige und unabhängige Tatsachenbehauptungen, sondern um eine einheitliche Erklärung, welche den behaupteten Entfall eines Widerrufsrechts zum Gegenstand hat. Die Benennung der Rechtsnorm, aus welcher die Rechtsfolge hergeleitet wird und derer es für die Übermittlung der Rechtsauffassung nicht bedurft hätte, dient hierbei lediglich der Unterstützung der Erklärung, ein Widerrufsrecht bestehe nicht. Für den Erklärungsinhalt des streitgegenständlichen Schreibens ist daher nicht alleine die Nennung der Rechtsnorm, sondern insgesamt die von der Beklagten zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung maßgeblich. Dies ist jedoch, selbst wenn aufgrund eines Schreibfehlers auf eine unzutreffende Norm Bezug genommen wird, inhaltlich gerade nicht unzutreffend, sodass eine Irreführung bereits aus diesem Grund ausscheidet.

Entgegen der Ansicht des Klägers rechtfertigt die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, Urteil vom 19. November 2013 – I-4 U 65/13 –, Rn. 44, juris, keine andere Bewertung. In dem dort entschiedenen Fall steht die Benennung einer unzutreffenden Norm in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Belehrung über ein bestehendes Widerrufsrecht. Die Unlauterkeit der dortigen geschäftlichen Handlung folgte daraus, dass eine Widerrufsbelehrung unter Verstoß gegen § 312c Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 und § 2 Abs. 1 EGBGB, § 312g Abs. 3 BGB als Marktverhaltensvorschriften aufgrund der Nennung einer unzutreffenden Norm fehlerhaft erteilt wurde. Alleine im Rahmen der Prüfung der Spürbarkeit einer fehlerhaften, nicht den oben genannten Vorschriften genügenden Hinweiserteilung soll danach die fehlerhafte Nennung einer Rechtsnorm eine geschäftliche Relevanz des unlauteren Verhaltens begründen, da der Verbraucher bereits infolge der unrichtigen Normangabe und der dadurch verursachten Unsicherheit an der Ausübung des Widerrufsrechts gehindert sein könnte. Damit wird unter anderem dem Umstand Rechnung getragen, dass an eine Widerrufsbelehrung, welche dem Schutz und dem Interesse des Verbrauchers dienen, bei bestimmten Rechtsgeschäften umfassend über seine Möglichkeiten für einen Widerruf des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts informiert zu sein, hohe - auch formale - Anforderungen gestellt werden.

Anders wurde die vorliegend streitgegenständliche Erklärung von der Beklagten abgegeben, nachdem die Verbraucherin [REDACTED] einen Widerruf des Dienstleistungsvertrages bereits erklärt hatte und die Parteien lediglich über die Rechtsfolgen dieses Widerrufs uneinig waren. Soweit die Beklagte im vorliegenden Fall unter Nennung einer unzutreffenden Rechtsnorm auf die im Ergebnis unstreitig zutreffende Rechtsfolge des Verlusts des Widerrufsrechts verweist, kann demgegenüber bereits keine Irreführung festgestellt werden. Ob es darüber hinaus auch an einer spürbaren Beeinträchtigung des Verbrauchers fehlt, kann offen bleiben, da es aus den genannten Gründen in jedem Fall an einem Verstoß gegen § 5 UWG fehlt.

Sonstige Gründe, die ein unlauteres Verhalten der Beklagten begründen können, wurden weder von dem Kläger dargetan noch sind diese ersichtlich.

Insgesamt ist ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der streitgegenständlichen geschäftlichen Handlung der Beklagten nicht gegeben.

Infolgedessen besteht auch kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Da die Berufung in vollem Umfang erfolgreich war, waren die Kosten des Berufungsverfahrens von dem Kläger zu tragen.

Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens ist die Beklagte zwar hinsichtlich der Widerklage unterlegen. Eine Kostenbeteiligung ist indes nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht veranlasst. Danach kann das Gericht der einen Partei die gesamten Prozesskosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat. Ist sie für einen Gebührensprung verantwortlich, ist eine Vergleichsbetrachtung erforderlich. Zu ermitteln ist, welche Kosten erspart worden wären, wenn die Klage ohne die Zuvielforderung anhängig gemacht worden wäre. Insoweit kommt es auf eine Würdigung des Einzelfalls an. In der Praxis wird eine 10 %-Grenze herangezogen (vgl. MüKoZPO/Schulz Rn. 21; BeckOK ZPO/Jaspersen, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 92 Rn. 33).

Danach waren sowohl der mit der Widerklage geltend gemachte Betrag als auch die dadurch veranlassten Mehrkosten verhältnismäßig geringfügig. Zwar wird mit der Erhöhung des Streitwer-

tes um 243,51 Euro auf 22.243,51 Euro ein Gebührensprung ausgelöst. Die dadurch verursachten Mehrkosten betragen indes lediglich 418,75 Euro. Bei einem Streitwert von 22.243,51 Euro betragen die Verfahrenskosten 6.869,75 Euro, während sie sich bei einem Streitwert von lediglich 22.000 Euro auf 6.451,00 Euro belaufen. Dies entspricht indes einem Anteil von lediglich rund 6 % und ist damit geringfügig. Eine Kostenbeteiligung der Beklagten ist infolgedessen nicht veranlasst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10 Satz 1, 713, 543 Abs. 1, 544 Abs. 2 ZPO, 47 Nr. 2 EGZPO.

Da die mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz erst nach dem 31.12.2025 geschlossen worden ist (§ 47 Nr. 2 EGZPO), findet § 544 Abs. 2 ZPO in der seit 01.01.2026 gültigen Fassung Anwendung, sodass die Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde bei 25.000 Euro liegt und mithin durch die Beschwer der vorliegenden Entscheidung nicht überschritten wird (vgl. BeckOGK/Brückner, 1.4.2026, ZPO § 544 Rn. 13.1).

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 22.000 Euro festgesetzt.

Die Festsetzung beruht auf §§ 40, 47, 51 Abs. 2 GKG und folgt der von den Parteien nicht beanstandeten Festsetzung des Landgerichts hinsichtlich des streitgegenständlichen Unterlassungsanspruchs.

Die Revision ist nicht zuzulassen. Die vorliegende Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Auch liegen die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO nicht vor; weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ist im Wesentlichen von den Besonderheiten des zugrundeliegenden Einzelfalles geprägt und fußt im Übrigen auf einschlägiger sowie gesicherter und aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte.

Entgegen der Ansicht des Klägers rechtfertigt sich die Zulassung der Revision auch nicht unter Zugrundelegung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, Urteil vom 19. November 2013 – I-4 U 65/13 –, Rn. 44. Dieser Entscheidung lag der anders gelagerte Fall zugrunde, dass ein unlauteres Verhalten insoweit festgestellt wurde, als eine Widerrufsbelehrung unter Nennung einer unzutreffenden Norm und damit fehlerhaft erteilt wurde. Eine Irreführung nach § 5 UWG war

demgegenüber nicht Gegenstand der Prüfung. Die unzutreffende Nennung einer Rechtsnorm findet beim Oberlandesgericht Hamm alleine insoweit Berücksichtigung, als die Spürbarkeit nach § 3 Abs. 1, 2 UWG im Streit stand. Diese wurde bejaht, weil eine beabsichtigte Überprüfung eines Verbrauchers im Hinblick auf seine Rechte in der konkreten Situation mit der fehlerhaften Bezeichnung der Norm und der damit unzutreffenden Widerrufsbelehrung erschwert werde (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 19. November 2013 – I-4 U 65/13 –, Rn. 44, juris). Anders ist im vorliegenden Fall zu entscheiden, ob nach fehlerfreier Informationserteilung gemäß §§ 312g Abs. 1, 312d Abs. 1 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB und tatsächlicher Erklärung eines Widerrufs mit der Äußerung der streitgegenständlichen - inhaltlich zutreffenden - Rechtsansicht über das Entfallen eines Widerrufsrechts eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung bejaht werden kann. Es handelt sich um eine gänzlich andere Fragestellung, sodass zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht die Zulassung der Revision geboten ist.



Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht



Richter
am Oberlandesgericht



Richter
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Koblenz
9 U 107/26

Verkündet am 11.08.2026

■■■■■ Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

■■■■■ Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)